



Bundesministerium  
der Finanzen

Deutscher Steuerberater-  
verband e.V. Berlin

Eing.: 24. Aug. 2017



G20 GERMANY 2017

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 16. August 2017

BETREFF **Buchung von EC-Kartenumsätzen in der Kassenführung**

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10003-09**

DOK **2017/0507957**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf unser Gespräch vom 20. Februar 2017 teile ich Ihnen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen in der Kassenführung folgende Rechtsauffassung mit:

In der Regel sind bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen (Tz. 55 des BMF-Schreibens vom 14. November 2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003 - zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD). Im Kassenbuch sind nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt einen formellen Mangel dar und widerspricht dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung (§ 146 Abs. 1 AO, § 239 Abs. 2 HGB). Die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag